

Vereinbarung zur Transportdurchführung/-abwicklung für beauftragte Transportunternehmen



zwischen

Hansmann Spedition
GmbH + Co. KG
Mörser Str. 67
38442 Wolfsburg

als Auftraggeber (nachfolgend **AG**)

und

vom AG beauftragten Transportunternehmen

als Auftragnehmer (nachfolgend **AN**)

§ 1 Gültigkeit

1. Für die Vereinbarung gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Gegenbestätigungen der AN unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter des AG schriftlich bestätigt worden sind.
3. Sofern der AN vor Transportbeginn dieser Vereinbarung nicht schriftlich widerspricht, ist diese ausdrücklich von ihm anerkannt und gilt als Bestandteil des Transportauftrages.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Verpflichtung der AN zur Einhaltung der Mindestanforderungen des AG bei der Durchführung eines Transportauftrages für den AG.
2. Die Vereinbarung verpflichtet den AG nicht, Transportaufträge an den AN zu erteilen.
Im Gegenzug verpflichtet die Vereinbarung den AN nicht, Transportaufträge des AG anzunehmen.

§ 3 Erfüllung der Anforderungen gemäß GüKG

1. Der AN versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen gemäß den §§3-6 GüKG (Erlaubnis, EuroLizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.
2. Der AN gewährleistet dem AG insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des GüKG:
 - §7 Mitführungs- und Aushängepflichten im Güterkraftverkehr
 - §7a Haftpflichtversicherung
 - §7b Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal
3. Der AN verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich eine aktuelle Ablichtung der gültigen EU-Lizenz, bzw. der Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr an den AG zu übermitteln.

§ 4 Versicherungsschutz

1. Der AN hat für die Haftung gegenüber dem AG ausreichend Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu gewährleisten.
2. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, den Versicherungsschutz mindestens jährlich nachzuweisen. Änderungen des Versicherungsschutzes sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
3. Führt der AN Transporte nicht im Selbsteintritt durch, so hat er dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Subunternehmer ausreichend versichert sind, bzw. dass deren Haftung durch (Fremdunternehmer-) Policen abgedeckt ist.
4. Der AN tritt dem AG oder vom AG benannten Kunden im Schadensfall seine Versicherungsansprüche auf Verlangen erfüllungshalber ab.

§ 5 Einhaltung von Terminvorgaben

1. Der AN verpflichtet sich, die vom AG vorgegebenen, bzw. mit dem AG vereinbarten Termine einzuhalten und stellt sicher, dass keinesfalls Termine zugesagt werden, deren Einhaltung nicht gewährleistet werden kann.
2. Das Fahrpersonal des AN hat sich bei den Be- und Entladestellen zu den vorgegebenen Zeiten, bzw. vorgegebenen Zeitfenstern zu melden.

3. Bei Verzögerungen und absehbaren Verspätungen ist der AG unverzüglich zu informieren und ggf. ein neues Zeitfenster einzuholen. Bei Nichtinformation behält sich der AG vor, das beauftragte Transportunternehmen für den entstehenden Schaden haftbar zu halten.

§ 6 Auftragsweitergabe/Umladung

1. Der AN verpflichtet sich, keine Auftragsweitergabe an Dritte ohne Rücksprache mit dem AG durchzuführen.
2. Der AN verpflichtet sich, Subunternehmer nur ausnahmsweise einzusetzen. Er versichert, dass nur Subunternehmer eingesetzt werden, die gewährleisten, die in dieser Vereinbarung festgelegten Vorgaben zu erfüllen.
3. Der AN gewährleistet dem AG die Einhaltung des generellen Umladeverbotes.

§ 7 Be- und Entladen, Ladungssicherung

1. Der AN verpflichtet sich, die betriebssichere Beladung des Fahrzeugs gemäß VDI-Richtlinie 2700 sicherzustellen und die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf Ladungssicherung einzuhalten. Er hat auch zu prüfen, ob die beförderungssichere Beladung ordnungsgemäß vorgenommen ist. Die Verantwortung für die Einhaltung des Überladeverbotes und die Einhaltung des Zusammenladeverbotes bei Gefahrgut obliegt dem Fahrer des AN.
2. Die Fahrer des AN haben bei jeder Ladetätigkeit am Fahrzeug zu bleiben und diese zu überwachen.
3. Die Fahrer des AN haben sicherzustellen, dass bei der Beladung des Fahrzeuges das Ladegut so gestellt und gesichert wird, dass das Fahrzeug betriebssicher ist und die Ware nicht beschädigt werden kann. Hierbei haben sie insbesondere auf gleichmäßige Lastverteilung und die maximale Zuladungsmöglichkeit ihres Fahrzeuges zu achten.
4. Für Schäden und Kosten, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der AN.

§ 8 Durchführung der Transporte

1. Der AN verpflichtet sich, nur Fahrzeuge einzusetzen, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften nach europäischem Recht entsprechen und in technisch einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand sind. Die Fahrzeuge sollen den Emissionsanforderungen gemäß dem jeweils neusten technischen Stand entsprechen. Der Ladeboden muss sauber und trocken sowie die Plane dicht sein.
Der AN verpflichtet sich, sofern auftragsbezogen nicht ausdrücklich anders vereinbart, Tautliner mit Plane und Spriegel einzusetzen, die eine seitliche Be-/Entladung ermöglichen. Die Fahrzeuge müssen mit Telefon und mind. 18 Spanngurten, 36 Kantenschutzecken und Antirutschmatten ausgestattet sein.
2. Der AN verpflichtet sich, für die Durchführung der Transporte nur Fahrpersonal einzusetzen, welches die an den Transport gestellten Bedingungen erfüllen kann (Fahrerlaubnis, ADR-Schein u.a.). Es muss für die Abwicklung der Prozesse ausreichend kommunikationsfähig sein. Es besteht eine übergeordnete Weisungsbefugnis des AG gegenüber dem Fahrer.
3. Der AN gewährleistet, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebene Sicherheitskleidung trägt.
4. Der AN ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Transporte alle notwendigen Genehmigungen und Dokumente vorhanden sind und vom Fahrpersonal mitgeführt werden.
5. Der AN gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal und stellt sicher, dass es über eine ausreichende vorhandene Restlenkzeit verfügt.
6. Der AN gewährleistet bei Gefahrguttransporten die Einhaltung der geltenden Gefahrgutverordnungen durch das Fahrpersonal.
7. Der AN gewährleistet, dass bei jeder Ladetätigkeit die Sendungsübernahmekontrollen hinsichtlich der Colli-Anzahl, äußerlich erkennbarer Beschädigungen und vollständige Frachtdokumentation durchgeführt werden. Das Fahrpersonal des AN ist verpflichtet, sich jede Abweichung sowie Beschädigungen an dem Ladegut, bzw. an der Verpackung, auf den Dokumenten (Frachtbrief oder Lieferschein) vom zuständigen Lagermeister per Unterschrift quittieren zu lassen.
8. Der AN gewährleistet, dass bei abgewickelten VW- und AUDI-Transporten die gelbe Frachtbriefkopie mit dem Aufdruck „Frachtzahlung nur gegen Einreichung dieser Kopie mit der Rechnung“ an den AG eingereicht wird. Desweiteren muss auf einem Laufzettel lückenlos die Ankunfts- und Abfahrzeit und der Verlauf der Entladung dokumentiert werden.

Vereinbarung zur Transportdurchführung/-abwicklung für beauftragte Transportunternehmen



- Der AN gewährleistet, die LKW so zu sichern, dass ein Zugriff durch Unbefugte auf dem Transportweg ausgeschlossen ist. Es ist alles zur Sicherstellung und vollständigen Anlieferung der Sendung in der Obhut des Spediteurs zu unternehmen, um die Fertigung in den Produktionsstätten abzusichern.

§ 9 Verhalten auf fremden Werks-/Betriebsgelände

- Das Fahrpersonal hat die ausgeschilderten Verkehrsregelungen auf privaten Werksgeländen einzuhalten. Sind keine Verkehrsregelungen ausgeschildert, sind sinngemäß die Regelungen der StVO einzuhalten.
- Das Fahrpersonal hat auf dem jeweiligen Werksgelände die Tragepflicht für die persönliche Schutzausrüstung einzuhalten.
- Das Fahrpersonal hat den Weisungen des Betriebspersonals auf dem Werksgelände Folge zu leisten.
- Der AG erwartet vom Fahrpersonal des AN ein freundliches Verhalten beim Umgang mit dem Betriebspersonal der Kunden.
- Das Fahrpersonal hat Hausordnungen und Regelungen auf fremden Betriebsgeländen sowie werkspezifische Abläufe hinsichtlich der Anmeldung etc. einzuhalten.
- Das Fahren außerhalb des direkten Weges oder das Einlegen von Pausen auf Werksgeländen oder anderen Betriebsstätten des VW Konzern sowie bei Lieferanten, die den erforderlichen Prozess unterbrechen ist nicht erlaubt. Pausen sind den Steuerungsfunktionen oder, sofern nicht vorhanden dem verantwortlichen Ladestellenpersonal rechtzeitig anzukündigen, damit das Fahrzeug auf einen geeigneten und zugelassenen Parkplatz außerhalb des Werksgeländes gesteuert werden kann.

§ 10 Informationspflicht

- Der AN teilt dem AG unverzüglich eine Änderung seiner Gesellschaftsform oder der Kapitalverhältnisse mit.
- Bei Abweichungen vom Transportauftrag, bei Transportmittelschäden, Transportschäden und Ereignissen mit Folgeschäden ist der AN verpflichtet, den AG (Disponent) unverzüglich zu verständigen.
- Eine vom AN nicht unverzüglich weitergeleitete Information über auftragsabweichende Vorkommnisse an den AG, stellt eine schuldhaft, nicht ordnungsgemäße Ausführung des Transportauftrages dar.
- Der AN unterrichtet den AG unverzüglich und unaufgefordert über jede Änderung seiner Gesellschaftsform oder der Beteiligungsverhältnisse. Der AN unterrichtet den AG, wenn während der Dauer dieser Vereinbarung der Anteil des Frachtaufkommens für den AG einen Anteil von mehr als 30% des Gesamtfrachturnsatzes des AN ausmacht.

§ 11 Unterweisung des Fahrpersonals

Der AN verpflichtet sich, sein Fahrpersonal zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) zu unterweisen.

§ 12 Rechnungsstellung/Zahlungsziel

- Der AN akzeptiert, dass die Bezahlung des Transportauftrages nur bei Vorlage der quittierten und lesbaren Transportunterlagen, gemäß Vorgabe im Ladeauftrag, durch den AG erfolgen kann.
- Der AN gewährleistet, die Transportunterlagen möglichst zeitnah nach der Entladung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen an den AG zu übermitteln.
- Der AN akzeptiert ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Gutschriftsdatum des AG. Abweichende Zahlungsziele sind gesondert zu vereinbaren.

§ 13 Kundenschutz

- Der AN verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt, unter Umgehung des AG, mit den Kunden des AG Kontakt zum Zwecke eigener Auftragsakquisition bzw. Auftragsgenerierung aufzunehmen.
- Setzt der AN zur Ausführung des Transportauftrages Subunternehmer ein, so ist er verpflichtet, auch diesem diese Kundenschutzverpflichtung zugunsten des AG aufzuerlegen und sich deren Verhalten als eigenes zurechnen zu lassen.

§ 14 Datenschutz

Der AN verpflichtet, sich Daten des AG nur, soweit diese geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG § 26) zulässig sind, edv-technisch zu speichern und zu verarbeiten.

§ 15 Geheimhaltung/Werbung

- Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Transportaufträgen bekannt werden, geheim zu halten. Die Parteien werden hierzu auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Dritte verpflichten.
- Der AN darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch den AG mit der Geschäftsbeziehung zum AG werben.

§ 16 Haftung

- Der AN haftet bei all seinen Tätigkeiten gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - wenn in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt - und den Bestimmungen des deutschen Rechts.
- Für innerdeutsche Transporte gilt bei Beschädigung oder Verlust (einschließlich Verpackung), abweichend vom § 431 (1) HGB, eine Höchsthaftungssumme von 40 Rechnungseinheiten (SZR) pro Kilogramm des Rohgewichts als vereinbart.
- Für grenzüberschreitende Transporte haftet der AN gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- Der AN wird dem AG bei Nichteinhaltung der Gewährleistung gemäß § 3 dieser Vereinbarung in voller Höhe alle daraus resultierenden Schäden, einschließlich etwaiger Bußgelder, ersetzen und von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er die Nichteinhaltung zu vertreten hat.
- Abweichende Haftungsbestimmungen, die der AG mit seinen Kunden vereinbart hat, werden mit dem AN bei Erteilung des Transportauftrages gesondert vereinbart.

§ 17 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und den AN gelten die Bestimmungen des HGB oder - soweit anwendbar - die CMR sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Wolfsburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AN keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind AG und AN im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.